



30.05.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0338/2010, eingereicht von T. F. T, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der „Plataforma por la Defensa de los Valles Verdes“, zur Wassergewinnung und Bohrung von Brunnen im Naturpark Sierras de Cazorla, Segura y Las Villas in der Provinz Jaén**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Bohrung von Brunnen, die sich negativ auf die Grundwasserschichten des Naturparks Sierras de Cazorla auswirken werden. Die Bohrungen in die Grundwasserschichten seien Teil eines groß angelegten Bewässerungsprojekts der Bewässerungsgemeinschaft von Beas del Segura, das auf private Initiative hin und zu kommerziellen Zwecken der Bewässerung von 654 ha Olivenanpflanzungen dienen solle. Die Bohrungen zum Ziel der Wassergewinnung fänden mitten in einem 1986 durch die Regierung der Autonomen Gemeinschaft Andalusien ausgewiesenen Naturpark statt, bei dem es sich zudem um ein UNESCO-Biosphärenreservat handle. Es lägen verschiedene Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht vor, und zwar gegen die Habitat-Richtlinie (da das Gebiet als GGB ES 0000035 zum Netz „Natura 2000“ zähle) und die Richtlinie 79/409/EWG, da es sich um ein Vogelschutzgebiet handle. Auch gegen nationales Recht werde verstoßen, speziell gegen den Bewirtschaftungsplan für den Guadalquivir und den Generalplan für die Nutzung und Bewirtschaftung des Naturparks Sierras de Cazorla.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 1. Juli 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 13. Januar 2011

In der Petition geht es um die Genehmigung des 645 ha umfassenden Bewässerungsprojekts

in der Provinz Jaén, für das Wasser aus dem Naturpark Sierras de Cazorla, Segura y las Villas entnommen wird. Laut den Petenten sind die Auswirkungen auf die Wasserressourcen des Naturparks, eines Natura-2000-Gebiets, nicht ausreichend bewertet worden. Die Auswirkungen anderer zugehöriger Bauten, die innerhalb dieser Anlage errichtet werden müssen (elektrische Freileitungen), seien ebenfalls nicht angemessen bewertet worden. Die Bestimmungen der europäischen Umweltrichtlinien – der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup>, der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG<sup>2</sup> und der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG<sup>3</sup> – seien nicht eingehalten worden.

Das Gebiet ES0000035 „Sierras de Cazorla Segura y Las Villas“ wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie und als besonderes Schutzgebiet gemäß den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Die Habitat-Richtlinie legt fest (Artikel 6 Absätze 3 und 4), dass alle Vorhaben, die negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben könnten, einer Prüfung unterzogen werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung stimmen die zuständigen Behörden solch einem Plan nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG stellen eine Art Ausnahmeregelung dar, in der festgelegt ist, unter welchen Umständen Pläne und Projekte mit möglichen negativen Auswirkungen genehmigt werden oder nicht.

Nach den vorliegenden Informationen wird aus der Umweltverträglichkeitserklärung zu diesem Projekt nicht ersichtlich, dass eine angemessene Prüfung seiner Verträglichkeit mit dem ökologischen Wert, aufgrund dessen die Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet vorgenommen wurde, vorgenommen wurde.

Fazit

Die Kommission wird sich daher mit den spanischen Behörden in Verbindung setzen, um zu beurteilen, ob die Bestimmungen der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten wurden oder nicht.

#### **4. Ergänzende Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 6. September 2011**

Die Kommission ersuchte die spanischen Behörden um detaillierte Auskünfte zur Bewertung der Auswirkungen der Entnahme auf die Wasserressourcen sowie der Auswirkungen anderer zugehöriger Bauten (die innerhalb dieser Anlage errichtet werden müssen, beispielsweise eine elektrische Freileitung).

Die Prüfung der Antwort aus Spanien hat jedoch neue Fragen und die Notwendigkeit weiterer Informationen dahingehend aufgeworfen, ob die durchgeführte Prüfung den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie Rechnung trägt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. ABl. L 20 vom 26.1.2010.

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. L 327 vom 22.12.2000.

Daraufhin hat die Kommission die spanischen Behörden um weitere detaillierte Auskünfte ersucht.

## **5. Ergänzende Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 27. Januar 2012**

Die Kommission ersuchte die spanischen Behörden zweimal um detaillierte Auskünfte zur Bewertung der Auswirkungen der Entnahme auf die Wasserressourcen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und des besonderen Schutzgebiets (BSG) ES0000035 „Sierras de Cazorla Segura y las Villas“. In Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> (Habitat-Richtlinie) beantworteten die erhaltenen Informationen bestimmte Punkte nicht, und die Kommission hat die spanischen Behörden erneut um eine Antwort ersucht.

Was die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>2</sup> (UVP) anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses Projekt einem UVP-Verfahren unterzogen wurde. Die Kommissionsdienststellen haben die vom Petenten übermittelten ergänzenden Informationen zu diesem Thema geprüft und die spanischen Behörden ebenfalls um Klarstellungen in dieser Hinsicht ersucht.

Die von den spanischen Behörden erteilten Auskünfte haben nachgewiesen, dass eine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers nicht zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang stellt der wichtigste Bericht, der vom Planungsbüro der Behörde für das Einzugsgebiet des Guadalquivir erstellt wurde, fest, dass die genehmigte Entnahme aus den drei Brunnen (450 000 m<sup>3</sup>/Jahr) verglichen mit den verfügbaren Ressourcen (70 Hm<sup>3</sup>/Jahr) sehr gering ist. Die jährliche Wasserentnahme wird auf 22,7 Hm<sup>3</sup>/Jahr geschätzt. Den vom Umweltminister der Region übermittelten Informationen ist zu entnehmen, dass die Wasserressourcen nach den Empfehlungen des spanischen Instituts für Geologie und Bergbau überwacht werden.

Was den angeblichen Verstoß gegen das EU-Recht über Umwelthaftung<sup>3</sup> betrifft, können gemäß Artikel 12 der Richtlinie über Umwelthaftung natürliche oder juristische Personen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben [einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen], der zuständigen Behörde<sup>4</sup> Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden oder einer ihnen bekannten unmittelbaren Gefahr solcher Schäden unterbreiten und die zuständige Behörde auffordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.7.1992.

<sup>2</sup> Richtlinie 85/337/EWG (ABl. L 175 vom 5.7.1985) geändert durch Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 073 vom 14.3.1997), Richtlinie 2003/35/EG (ABl. L 156 vom 25.6.2003) und Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009).

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Amtsblatt L 143 vom 30.4.2004, S. 0056 - 0075.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG „benennen die Mitgliedstaaten die zuständige(n) Behörde(n), die mit der Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben betraut ist (sind).“

Zusätzlich bestimmt die genannte Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten bestimmen, was als „ausreichendes Interesse“ und als „Rechtsverletzung“ gilt.

Der Aufforderung zum Tätigwerden sind die sachdienlichen Informationen und Daten beizufügen, die die im Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden unterbreiteten Bemerkungen stützen und einen Umweltschaden glaubhaft erscheinen lassen. Die zuständige Behörde kann solche Bemerkungen und Aufforderungen zum Tätigwerden prüfen und dem betreffenden Betreiber Gelegenheit geben, sich zu der Aufforderung zum Tätigwerden und den beigefügten Bemerkungen zu äußern. Die zuständige Behörde muss daraufhin die betroffenen Personen über ihre Entscheidung, der Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, unterrichten und diese Entscheidung begründen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Personen ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Dies alles berührt nicht einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang zur Justiz, auch nicht diejenigen, denen zufolge vor Einleitung einer gerichtlichen Prüfung die administrativen Prüfungsverfahren auszuschöpfen sind.

Jedoch haben die vom Petenten im September 2011 übermittelten ergänzenden Informationen nicht klargestellt, wie er die zu diesem Zweck von der Richtlinie 2004/35/EG vorgesehenen Mechanismen genutzt hat. Unter diesen Umständen ist die Kommission nicht in der Lage, den Gegenstand seines Ersuchens hinsichtlich des angeblichen Verstoßes gegen die Richtlinie über Umwelthaftung weiter zu verfolgen.

## **6. Ergänzende Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. Mai 2012**

Die zuständigen Behörden wurden dreimal um Auskünfte in Bezug auf die Prüfung der potentiellen Auswirkungen, die das Projekt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und dem besonderen Schutzgebiet (BSG) ES0000035 „Sierras de Cazorla Segura y las Villas“ haben kann, und bezüglich der Ermittlungen der Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Grundwasserschichten des GGB ersucht.

Die Antworten der spanischen Behörden haben die bestehenden Bedenken wegen des Fehlens einer angemessenen Bewertung der negativen Auswirkungen des Projekts auf das Netz „Natura 2000“ nicht ausgeräumt. Zudem scheinen die von den spanischen Behörden erteilten Auskünfte einzuräumen, dass sich die Entnahme in gewisser Weise bereits negativ im GGB und BSG ausgewirkt hat. Die Kommission hält außerdem ihre Bedenken aufrecht, was die Anforderungen der Umweltverträglichkeitserklärung betrifft, die unter Umständen nicht ordnungsgemäß umgesetzt und überwacht wurde.

Aus diesem Grund erwägt die Kommission die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Auswirkungen des Projekts auf das Netz „Natura 2000“.